

Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2022/23

vom 10.12.2024

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen: ¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Da sich die Höhe des Beitrags für das Semesterticket nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg richtet, die bestehende Vertragslage jedoch derzeit keine über das Wintersemester 2022/23 hinausgehende Grundlage bietet und die Verhandlungen insoweit noch andauern, erfolgt die Festsetzung in Abweichung vom Haushaltsjahr lediglich für das Wintersemester 2022/23.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2022/23 auf 8,50 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Wintersemester 2022/23 auf 200 Euro festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.
- d) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(2) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Richtlinie über den Ausgleich sozialer Härten insbesondere im Zusammenhang mit dem Semesterticket vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,

- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind,
- f) Studierende, die nach der Richtlinie über den Ausgleich sozialer Härten insbesondere im Zusammenhang mit dem Semesterticket, sofern diese gilt, auf Grund von besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Gründen von der Beitragspflicht befreit sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag zur Befreiung aus sonstigen Gründen ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Zum Antrag auf Befreiung aus sozialen Gründen regelt die Richtlinie über den Ausgleich sozialer Härten insbesondere im Zusammenhang mit dem Semesterticket genaueres. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder

- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch das Studierendenparlament und der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31.03.2023 außer Kraft.